

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein
Band: 38 (1933-1934)
Heft: 4

Artikel: Der Kampf um das Schulgebiet in Basel
Autor: Mü.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-312861>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Lehrerinnen-Zeitung

HERAUSGEGEBEN VOM SCHWEIZERISCHEN LEHRERINNEN-VEREIN

Ein eigen Heim, ein Schutz, ein Hort
Ein Zufluchts- und ein Sammelort! **Erscheint am 5. u. 20. jedes Monats** Nachdruck wird nur mit besonderer
Erlaubnis der Redaktion gestattet

ABONNEMENTSPREIS: *Jährlich Fr. 4.50, halbjährlich Fr. 2.30; bei der Post bestellt 20 Rp. mehr* * **INSERATE:** *Die 2-gespaltene Nonpareillezeile 30 Rp.* * *Adresse für Abonnemente, Inserate usw.: Buchdruckerei BÜCHLER & Co., Bern* * *Adresse für die REDAKTION: Frl. Laura Wohnlich, Lehrerin, St. Gallen* * *Mitglieder des Redaktionskomitees: Frau Blumenfeld-Meyer, Zürich; Frl. Elisabeth Müller, Thun; Frl. P. Müller, Basel; Frl. Lotte Hüssi, Niederlenz; Frl. H. Stucki, Bern; Frl. F. L. Bommer, Frauenfeld; Frl. Wahlenmeyer, Zürich.*

Inhalt der Nummer 4: Der Kampf um das Schulgebet in Basel. — Vom Lehrgottengespräch und vom Schülergespräch. — Hundert Jahre Seminar Kreuzlingen. — Nachträge zum Kapitel „Die Bedeutung der Bewegung für Erziehung und Unterricht“. — Bewegungsfreude. — Krippenspiel. — Mitteilungen und Nachrichten. — Unser Buchertisch. — Inserate.

Der Kampf um das Schulgebet in Basel.

Als im Jahre 1910 in Basel die Trennung von Kirche und Staat vollzogen wurde, blieben noch Verbindungsbrücken zwischen beiden bestehen, so dass diese Trennung keine absolute war und eher den Namen einer Neuregelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat verdiente. Erst zwölf Jahre später wurde der Religionsunterricht der Kirche übertragen, aber mit dem Zusatz, dass er innerhalb des normalen Pensums eingereiht werde und von Lehrern an der Staatsschule erteilt werden könne. Damals wurde das Schulgebet fakultativ erklärt und blieb damit der Ueberzeugung und dem Takt des Lehrers anheimgestellt. Dies konnte vielleicht da und dort dazu führen, dass mit Schülern gebetet wurde, deren Eltern jede religiöse Beeinflussung ablehnten, aber auch umgekehrt, dass religiöse Eltern das Schulgebet vermissten. Ein direktes Einspracherecht hatten die Eltern nicht. Dem Drängen aus Kreisen der Freigeistigen Vereinigung nachgebend, bemühte sich der Erziehungsrat um die Schaffung einer klaren Situation und gelangte zum Schluss, dass eine von der Kirche getrennte Staatsschule konsequenterweise nicht zu beten habe. Die Forderungen der Ortsgruppe Basel der Freigeistigen Vereinigung waren viel weiter gegangen und hatten Choralgesang, alle Lesestücke von ausgesprochen religiösem Charakter oder mit Hinweis auf einen übernatürlichen Ursprung der ethischen Forderungen aus der Schule verbannen wollen.

Das Verbot des Schulgebets begründete die Erziehungsbehörde mit dem Hinweis auf die von Dr. Baer, Zürich, und Prof. C. Burekhardt, Bern, gegebenen Interpretationen des Art. 27 der Bundesverfassung, betreffend Glaubens- und Gewissensfreiheit. Danach haben nicht nur Anhänger aller Glaubensbekenntnisse, sondern auch Gegner jeglichen Bekenntnisses Anspruch auf Schutz vor Beeinträchtigung ihrer Ueberzeugung. Das fakultative Schulgebet wurde als eine solche Beeinträchtigung erkannt. Die Kinder frommer Eltern, wurde gesagt, könnten ausserhalb der Schule Ersatz für das Schulgebet finden, während die

Kinder der Religionsgegner sich ohne striktes Verbot des Gebetes nicht schützen könnten. Sie während desselben auszuschliessen, würde sie in eine unerfreuliche Sonderstellung drängen. Vor allem wurde auch der Wert des Schulgebetes in Frage gestellt. Die Aufhebung wurde einstimmig, bei einer Enthaltung, beschlossen.

Jener Beschluss erregte in weiten Kreisen Befremden und Widerstand. In erster Linie fühlte sich die Kirche zur Stellungnahme verpflichtet. In einer Broschüre des Kirchenrates wurde der erwähnte Artikel der Bundesverfassung, die Glaubens- und Gewissensfreiheit betreffend, dahin interpretiert, dass die Bundesverfassung, wie schon ihr Eingang beweise, im christlichen Glauben verwurzelt sei und sich auf eine überwiegend christliche Mehrheit des Volkes stütze. Das Verbot des Schulgebetes sei keine unabweisbare Folge der Trennung von Kirche und Staat, indem diese beiden ja immer noch in einer gewissen Verbindung stünden. Wenn der Staat sich über die Konfessionen stelle, so sei damit das Volk nicht als konfessionslos zu betrachten. Die Kirche habe sich seit der Reformation für die allgemeine Volksschule eingesetzt, unter der Voraussetzung, dass Lehrer und Schüler verschiedener Konfessionen auch durch ein Schulgebet zu vertiefter Gemeinschaft geführt werden sollen. Allerdings ist sie auch nicht blind und sieht die Unmöglichkeit eines solchen Zusammenfindens, wenn der Lehrer den christlichen Boden verlassen hat, oder wenn ältere Schüler um eigene Weltanschauung ringen. Daraus könnte geschlossen werden, dass das Schulgebet dem Kindergarten und den untern Klassen der Primarschule erhalten bleiben dürfte. Aber damit würde es zu einer Kleinkindersache gestempelt. Bei ihrem Kampf um das Schulgebet ist es der Kirche nicht allein um dieses und um die Erhaltung einer würdigen Gewohnheit zu tun, sondern darum, dass in der Schule auch weiterhin christliches Glaubensgut sich soll auswirken dürfen. Auch die Tatsache, dass das neue Schulgesetz nicht mehr unter ein einheitliches Erziehungsziel gestellt werden konnte, bedeutet ihr ein Moment der Beunruhigung. Am Beispiel des Schulgebets blitzt die Erkenntnis auf, wie die Schule im Begriffe steht, jede höhere Orientierung zu verlieren.

Viele Eltern wurden sich ebenso plötzlich klar, dass die Schule im Laufe der Zeit dem Staate völlig überlassen worden war, so dass dieser sich nicht mehr als der Beauftragte der Elternschaft zu betrachten veranlasst zu fühlen brauchte. Eine Petition gab dem Wunsch der Eltern, sich neuerdings grösseres Mitspracherecht zu sichern, deutlichen Ausdruck. Die Schulsynode wurde veranlasst, unter der Lehrerschaft eine Abstimmung über das Schulgebet durchzuführen. Die Mehrheit erklärte sich für Beibehaltung des fakultativen Schulgebetes trotz einer aufklärenden Broschüre, welche die Lehrergruppe des Verbandes des Personals öffentlicher Dienste an die gesamte Lehrerschaft gerichtet hatte. Jene Gruppe betrachtete den Kampf um Wiedereinführung des Schulgebetes als Schlag gegen allen Fortschritt auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge. Sie befürchtete, dass das Schulgebet nur ein Auftakt zur Abschaffung sozialer Errungenschaften sei; an Stelle der Fürsorge- und Wohlfahrtseinrichtungen möchte man wieder Wohltätigkeit und Armengenössigkeit setzen. Sie vertrat die Ansicht, dass die formelhafte Einführung der Bundesverfassung von alten Tagsatzungsgebräuchen übernommen sei und über eine christliche Haltung des Staates gar nichts besage. Vielmehr halte ein Staat, der Religionsfreiheit verkünde, religiöse Anschauungen für unwesentlich, sonst müsste er

allen Bürgern einen bestimmten Glauben vorschreiben; er stütze sich vielmehr auf eine menschlich-natürliche Sittlichkeit, zu der sich alle religiösen Anschauungen wie gleichgültige Zutaten verhielten. Ein Einspruchrecht der Eltern in religiösen Dingen könne es nicht geben, da kein Elternrecht über das Recht des Staatsbürgers hinausgehen dürfe. Wenn die Kirche die Eltern an ihre Rechte und Pflichten mahne, so verberge sie Machtstreben dahinter. Die Praxis des Schulgebetes in Kindergarten und Primarschule bedeute « rücksichtslose Ausnützung der absoluten intellektuellen Wehrlosigkeit der Kleinen, eine Vergewaltigung, zu der der Staat in seiner öffentlichen Schule künftighin nicht mehr Hand bieten sollte ». Das Schulgebet sei ein Zeichen dafür, dass in der Schule immer noch die Weltanschauung des Kapitalismus gepredigt werde. Dadurch habe sie sich dem Leben, worin das Ideal des Amerikanismus und der Typus des Machtmenschen herrschen, entfremdet. Die wahre Idee der Gemeinschaft könne die Schule sich nur von der Arbeiterbewegung schenken lassen. Erst wenn durch diese die materiellen Angelegenheiten geordnet seien, werde sich auf dieser Grundlage ein gesundes und vor allem einheitliches religiöses Leben entwickeln können, dem die Schule ihre Tore nicht verschliessen müssen. Es mag sicher verzeihlich sein, wenn einem in diesen Gedankengängen allerlei Fragen begegnen: Ob dieses neue religiöse Leben auch Gemeinschaftsleben sein werde, ob es nicht auch als solches eine Kirche brauche, ob jener Kirche keinerlei Machtansprüche zuzutrauen wären, ob der neue Staat sich logischerweise auf diese neuen religiösen Anschauungen dann stütze und allen Bürgern eine einheitliche Religion vorschreiben würde usw.

Eine leise Andeutung in der eben genannten Broschüre, wie durch ein allfälliges Eintreten für Beibehaltung des Schulgebetes die Lehrer- und Beamtenschaft im Kampf gegen den Lohnabbau die Hilfe der Arbeiterschaft sich verschern könnte, zeigt, dass die Angelegenheit des Schulgebetes auf den politischen Kampfplatz gezerzt worden war. Als Schirmerin der christlichen Glaubensgüter trat vor allen die Bürger- und Gewerbeartei auf. Die Bemühungen der Parteien, das Schulgebet zum Stiefelknecht für Macht- und Parteiinteressen zu gebrauchen, wurde aber durch den letzten Entscheid des Regierungsrates vereitelt, der nach gründlichem Studium der Rechtslage feststellte, dass ein Verbot des Schulgebetes nicht in den Kompetenzen des Erziehungsrates gelegen habe. Somit wurde jenes Verbot aufgehoben und das fakultative Schulgebet wieder eingeführt. Damit ist die Angelegenheit noch nicht zur Ruhe gekommen. Um zukünftigen Versuchen zur erneuten Abschaffung des Schulgebetes vorzubeugen, hat die Bürger- und Gewerbeartei eine Initiative zustande gebracht, welche fordert, dass die neugewonnene Freiheit im Schulgesetz verankert werde. Ein Entwurf dazu liegt bereits vor. Darüber später.

Mü.

Vom Lehrgottengespräch und vom Schülergespräch.

Im ersten Oktoberheft unserer Zeitung fordert H. Stucki in ihrer sympathischen Weise zu einem frohen « Lehrgottengespräch » auf.

Wenn doch auch ihr Ruf weit im Lande herum gehört würde! Wenn doch nur alle unter uns, die sich Tag für Tag in ihren Schulstuben mühen und nach neuen Wegen suchen, die aufmunternden Worte zu Herzen nehmen wollten